

31 SN-43/ME



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 22.4.2003

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Telefon 01/52 1 52-0*

Telefax 01/52 1 52-3800

e-mail ostawien.leitung@justiz.gv.at

Jv 1509-2/03

Betrifft: Budgetbegleitgesetz 2003;
Begutachtungsverfahren.

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ 641.006/1-II 1/2003

Unter Bezugnahme auf den Erlass vom 2.4.2003 wird zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehende Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden, unter Berücksichtigung der von den Staatsanwaltschaften Wiener Neustadt und Krems an der Donau eingelangten Berichte vom 9.4.2003, Jv 379-2/03, und vom

22.4.2003, Jv 298-2/03, wie folgt Stellung genommen:

Voranzustellen ist, dass seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien diese Neuregelung begrüßt wird. Die für die Gewährung eines Strafaufschubes vorgesehene Anhebung der Obergrenze der zu vollziehenden Freiheitsstrafe auf 18 Monate stellt eine Harmonisierung mit der bereits erfolgten Anhebung der Klassifizierungsschwelle zwischen Gerichtshofgefängnis und Strafvollzugsanstalt durch BGBl I Nr. 138/2000 sowie mit § 52 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 dar.

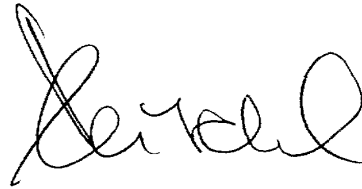
Befürwortet wird auch die Beibehaltung der Allgemeinen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 StVG.

Gemäß § 397 StPO und nach ständiger Judikatur des Oberlandesgerichtes Wien ist jedes Strafurteil ungesäumt in Vollzug zu setzen. Ein Aufschub von Freiheitsstrafen aus anderen als im § 5 StVG angeführten Gründen ist vom kriminalpolitischen Standpunkt aus nur innerhalb enger Grenzen vertretbar.

Diese Grundsätze sind jedoch in Anbetracht des dokumentierten Überbelages in vielen Justizanstalten mit 1.3.2003 hintanzustellen. Denn aufgrund der derzeitigen Kapazitätsausschöpfungen erscheint ein zweckentsprechender Strafvollzug (§ 20 Abs. 1 und 2 StVG) und eine erzieherische Betreuung der Strafgefangenen (§ 56 Abs. 1 und 2 StVG) derzeit nicht in allen Fällen gewährleistet. Die Befristung mit 30.6.2005 ist als ausreichend anzusehen, um die Gründe des Anstieges der Zahl von Strafhäftlingen zu erforschen und diesem Phänomen durch zielgerichtete und sachgerechte Maßnahmen entgegenwirken zu können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme und der Berichte der Staatsanwaltschaften Wiener Neustadt und Krems an der Donau wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2 Berichtserstschriften

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. K. Schmid', written in a cursive style.

**REPUBLIK ÖSTERREICH**Der Leiter der
Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt

Geschäftszahl: Jv 379-2/03

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
11. APR. 2003	Uhr
	Min
	Akt

Wiener Neustadt, am 9.4.2003

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 2.4.2003,
GZ 641.006/1-II.1/2003.

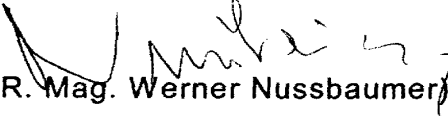
Zu obigem Bezug wird wie folgt Stellung genommen:

Am Inhalt des Vorschlages bestehen angesichts der gegebenen Zwänge von ha. Seite keine Bedenken. Ob hiedurch die gewünschte Abflachung des Zuganges zur Strafhaft auch erzielt werden kann, lässt sich von hier aus mangels entsprechender statistischer Unterlagen über das Ausmaß schon bisher gewährten Strafaufschubes nicht beurteilen.

Eine Untergliederung der Anwendungserweiterung mit ausdrücklichem Bezug auf alle betroffenen Passagen des § 6 StVG erscheint mit Eindeutigkeit auf sprachlich knappe Weise allerdings kaum möglich, aber auch nicht notwendig. Für eine leichtere grammatische und schon so zum richtigen Ziel führende Auslegung des § 1. des Entwurfes wäre nach ha. Ansicht ein Text ohne eine solche Untergliederung zweckmäßiger, wie etwa:

Seite 2

"§ 1. Für die Geltungsdauer dieses Gesetzes ist der Aufschub nach § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a des Strafvollzugsgesetzes unter den allgemeinen Voraussetzungen dessen Abs. 1 auch ohne Erfüllung der besonderen Voraussetzungen der Z 2 lit. a leg.cit. für die Dauer von höchstens 18 Monaten zu gestatten, wenn das Ausmaß der zu vollziehenden Freiheitsstrafe 18 Monate nicht übersteigt."


(LStA HR. Mag. Werner Nussbaumer)

Oberstaatsanwaltschaft Wien
Eingl. 22. APR. 2003

Der Leiter
der Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau
Jv 298-2/03

Krems a.d. Donau, am 22.04.2003
3500 Krems a.d. Donau
Josef Wichner Straße 2
Tel.: 02732/809-0
Fax: 02735/809-404

Betrifft: Stellungnahme zum
Budgetbegleitungsgesetz 2003

Bezug: BM für Justiz vom 2.4.2003,
GZ 641.006/1-II .1/2003

An den

Herrn Leiter der

O b e r s t a a t s a n w a l t s c h a f t

Wien

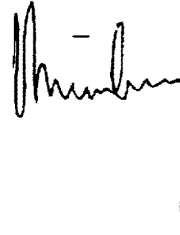
Seitens der Staatsanwaltschaft Krems a.d. Donau wird g e g e n den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem vorübergehenden Maßnahmen im Bereich des Strafaufschubs getroffen werden, Stellung genommen, weil damit aus rein technisch-budgetären Gründen, die auch anders überwunden werden könnten, einerseits lange Strafaufschubsmöglichkeiten für bereits recht gefährliche Kriminelle eröffnet werden, welche mit unbedingten Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bestraft worden sind, und andererseits der kriminalpolitisch so wichtige Grundsatz verletzt wird, dass die Strafe so rasch wie möglich auf die Tat folgen soll. Auch der Wegfall eines Grundes des § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a) StVG

D:\daten\Benutzer\wordtext\04

- 2 -

wird dem Grundsatz einer alsbaldigen Resozialisierung
durch die Haft nicht gerecht.

Staatsanwaltschaft Krems a.d.Donau
(Dr. Karl Reinberg)
Leitender Staatsanwalt der
Staatsanwaltschaft Krems a.d.Donau



D:\daten\Benutzer\wordtext\04